

**Zeitschrift:** Berner Schulfreund

**Herausgeber:** B. Bach

**Band:** 2 (1862)

**Heft:** 2

**Rubrik:** [Mittheilungen]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Böse Beispiele verderben gute Sitten.

Bete und arbeite.

Besser arm in Ehren als reich in Schande.

Besser Unrecht leiden, als Unrecht thun.

(Korrespondenz.) Ein Lehrerkreuz. Seit mehreren Jahren hat mir das Abhalten der Sommerschule eine Menge Unannehmlichkeiten bereitet, von denen ich dann im Winter gewöhnlich verschont blieb. Bevor der dritte Theil des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen in Kraft war, als von Seite des Schulinspektors gewöhnlich hundert Halbtage Sommerschule gefordert wurde, erachtete ich es für Pflicht, bei der Schulkommission darauf zu dringen, daß dieser Forderung nachgelebt und daß namentlich auch die Eltern für unfleißigen Schulbesuch ihrer Kinder gewarnt und in Wiederholungsfällen angezeigt werden. Gewöhnlich wurde meinem Gesuch entsprochen, indem man mich nicht durch meinen Bestrebungen zuwider laufende Beschlüsse beleidigen wollte. Es wurde also gewöhnlich nicht sehr milde, wenigstens bedeutend strenger verfahren, als nun das Schulgesetz vorschreibt; denn nicht selten wurden Eltern, deren Kinder 4 oder 5 halbe Tage per Monat ohne erhebliche Entschuldigung ausblieben, gewarnt oder dem Richter überwiesen.

Einzelne Mitglieder der jeweiligen Schulkommission waren dann nicht selten schwach genug, den erbosten Eltern die Bemerkung zu machen, es sei durchaus nicht ihr Wille gewesen, daß gewarnt und angezeigt worden sei, daß aber der Schulmeister es so verlangt und erzwungen habe. Da gab es dann zuweilen Gesichter zu sehen, bei deren Anblick uns ein unheimliches Gefühl beschleicht. Im Uebrigen konnte ich aber doch zufrieden sein, denn ich hatte, was ich angestrebt, einen ordentlich guten Schulbesuch.

Seit nun der letzte Theil des genannten Gesetzes in Kraft ist, ist der Schulbesuch im Winter um 4 bis 5, im Sommer um 10 bis 12 Prozent gesunken.

Hieraus wird klar sein, daß das Schulgesetz für dienigen Gemeinden, in denen schon früher auf Schulfleiß gehalten worden ist, nicht bedeutenden Vortheil gebracht hat, indem man sich in diesem

Punkt, sowie auch im Besoldungswesen so gerne auf die Minima stützt.

Im verflossenen Sommerhalbjahr, namentlich gegen Abschluß desselben, war der Schulbesuch dann ganz besonders schlecht. Laut Beschuß der Schulkommission sollten während 15 Wochen Schule gehalten werden und zwar täglich 3 Stunden, jeweilen am Vormittag. Aus besonderer Gunst gegen mich, und weil einzelne Familienväter es auch wünschten, wurde mir dann noch erlaubt, bei Regenwetter auch des Nachmittags Schule zu halten. Bekanntlich gab es dann nur wenig Regentage und also auch nur wenig Sommerschule des Nachmittags. Nach Verfluß von 10 Schulwochen forderte mich der Präsident der Schulkommission auf, ein Verzeichniß derjenigen Kinder auszufertigen, die mehr als  $\frac{1}{3}$ , eben so ein solches derjenigen, die über  $\frac{1}{6}$  die Schule ohne Entschuldigung versäumt hätten, in der Weise jedoch, daß das Ausbleiben aus den Nachmittagsstunden nicht eingezählt werde. Hierauf bemerkte ich, daß eine solche Scheidung unmöglich sei, indem ich außer Stande wäre, herauszufinden, welche Abwesenheiten von der Vormittags- und welche von der Nachmittagschule herrühren, wohl aber weise der Kodel, daß äußerst selten des Nachmittags Schule gehalten worden sei. Gestützt auf ungenaue Führung des Kodels, fand sich nun der Präsident veranlaßt, von Warnung und Anzeige zu abstrahieren. Mehrere nicht besonders schulfreundlich gesinnte Eltern wußten die genannten Unstände trefflich zu ihrem Vortheil auszubeuten und schickten ihre Kinder noch unschuldiger in die Schule als vorher, wohl wissend, daß sie nun weder Warnung noch Anzeige zu befürchten haben. Ich meinerseits hielt es nun für gerathen, daß Schulhalten an Nachmittagen gänzlich einzustellen. Der Bestand des Schulbesuchs war, wie schon oben bemerkt, ein nicht sehr erfreulicher und betrug in den letzten fünf Wochen nur 70, während er zu Anfang der Sommerschule noch 90 Prozent betragen hatte. Wer ist nun Schuld daran? Der Lehrer!